



Aktuell

Infrastrukturatlas und IT-Sicherheitsgesetz: Schutz sensibler Infrastrukturdaten?

Vor dem Hintergrund sich stetig verschärfender IT-Sicherheitsvorgaben auch für die Betreiber von Versorgungsnetzen stellt sich die Frage eines angemessenen Schutzes sensibler Infrastrukturdaten mit neuer Dringlichkeit.

So werden die Betreiber von Versorgungsinfrastrukturen nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) vom 17. Dezember 2014 in Zukunft deutlich höhere Anforderungen im Hinblick auf die Netzsicherheit erfüllen müssen. Betroffen hiervon sind insbesondere auch Telekommunikationsinfrastrukturen, die zur Netzsteuerung eingesetzt werden. Auf der anderen Seite werden Informationen über Art und geographische Lage auch solcher Infrastrukturen von der Bundesnetzagentur nach § 77a Abs. 3 TKG für den Infrastrukturatlas abgefragt und in diesem veröffentlicht. Die Schwelle für eine Ausnahme von der Veröffentlichung wegen Versorgungs- oder Sicherheitsrelevanz der betroffenen Infrastrukturen wird von der Bundesnetzagentur hoch angesetzt, die Kriterien hierfür bleiben unklar.

Dies lässt sich kaum mit den erhöhten Sicherheitsanforderungen vereinbaren. Spätestens mit Inkrafttreten des IT-Sicherheitsgesetzes und der entsprechenden Änderungen im EnWG werden Versorgungsnetzbetreiber daher neu evaluieren müssen, ob ein ausreichender Schutz ihrer Infrastrukturdaten gewährleistet ist. Problematisch erscheint insbesondere die freiwillige Bereitstellung von Daten über Infrastrukturen, die unter die zukünftigen Absätze 1a - 1c § 11 EnWG fallen, auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Bundesnetzagentur über die Teilnahme am Infrastrukturatlas.

Hier ist ein aktives Handeln der Netzbetreiber erforderlich, da nach der Praxis der Bundesnetzagentur zu § 77a Abs. 3 TKG ein angemessener Schutz sensibler Infrastrukturdaten nicht automatisch gewährleistet ist.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603
Email: marc.salevic@de.pwc.com

Christine Nolden, LL.M., Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-1624
Email: christine.nolden@de.pwc.com

PV-Freiflächenverordnung in Kraft getreten

Die Bundesregierung hat am 28. Januar 2015 eine Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen (FFAV) erlassen. Ziel der Verordnung ist es, ein Verfahren für die seit der Novellierung des EEG in § 55 EEG 2014 vorgesehene Verpflichtung zur Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus Freiflächenanlagen durch Ausschreibung zu schaffen.

Die Ausschreibung bezieht sich dabei als „Pilot-Projekt“ zunächst nur auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen, 2017 sollen andere Erneuerbare Energien folgen. Die Ermittlung der Förderhöhe durch wettbewerbliche Ausschreibung anstatt der bisher erfolgenden Festlegung aufgrund von Erfahrungswerten und Prognosen soll die Wirtschaftlichkeit der Förderung erhöhen und die volkswirtschaftlichen Kosten senken.

Die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens wird der Bundesnetzagentur übertragen. Diese soll die erste von jährlich drei Ausschreibungsrunden bereits im Februar 2015 einläuten. Für das Jahr 2015 ist zunächst ein Ausschreibungsvolumen von 500 MW vorgesehen, welches sich im Jahr 2016 auf 400 MW und im Jahr 2017 auf 300 MW verringert. Die für die Errichtung von Freiflächenanlagen verfügbaren Flächen sollen ab 2016 maßvoll auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten sowie Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erweitert werden.

Die erste Ausschreibung selbst ist als Gebotsverfahren („pay-as-bid“) ausgestaltet, bei dem den jeweils preisgünstigsten Geboten der Zuschlag erteilt wird. Es soll aber ebenfalls mit dem Einheitspreisverfahren („uniform-pricing“) experimentiert werden. Gebote können einen Leistungsumfang von 100 kW bis 10 MW haben. Die Bundesnetzagentur darf im Falle des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen Gebote oder sogar die Bieter selbst vom Zuschlagsverfahren ausschließen. Um die Ernsthaftigkeit von Geboten zu gewährleisten und die Nichtrealisierung zugeschlagener Projekte zu verhindern, wurde ein Sicherheitssystem eingeführt. Zunächst müssen Bieter für ihre Gebote eine Erstsicherheit von 4,00 € pro gebotenem Kilowatt hinterlegen, für den Fall des Zuschlags muss innerhalb von 10 Werktagen ab Bekanntgabe eine Zweitsicherheit in Höhe von 50,00 € pro Kilowatt hinterlegt werden. Um strategisches Bieten zu unterbinden, ist der isolierte Handel mit Zuschlägen untersagt.

Realisierte Projekte werden weiterhin mit der Förderung nach § 19 EEG in Form der Marktprämie bedacht. Dies soll zur schnelleren Akzeptanz des neuen Systems und der Vereinfachung des Verfahrens führen.

Dominik Martel, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96 497-902

E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Novelle der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung (AusglMechAV)

Die Bundesnetzagentur hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Novellierung der Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechAV) ausgearbeitet, welche zum 1. Februar 2015 in Kraft getreten ist.

Die AusglMechAV konkretisiert die Vorgaben der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) zur Vermarktung des einspeisevergüteten EE-Stroms an den Strombörsen, sowie die Transparenz- und Mitteilungs-

pflichten der Übertragungsnetzbetreiber. Vorrangiges Ziel der Neuregelung ist die Anpassung der Vermarktungsregelungen für Spotmärkte an Veränderungen an den Strombörsen EPEX SPOT und der österreichischen Energy Exchange Austria (EXAA). Diese haben Ende des Jahres 2014 Viertelstundenprodukte eingeführt, welche einen Handel von Strommengen auf viertelstündlicher Basis erlauben. Hierdurch wird den Übertragungsnetzbetreibern eine flexiblere Feinjustierung der Vermarktung von einspeisevergütetem EE-Strom im Gegensatz zu den bisher standardmäßig gehandelten Stundenintervallen ermöglicht.

Die in § 1 Abs. 1 S. 2 AusglMechAV geregelte grundsätzliche Preisunabhängigkeit der Verkaufsangebote erfährt weitere Einschränkungen. So wurde die in Ausnahmefällen mögliche preislimitierte Einstellung von Angeboten nach § 8 AusglMechAV in der neuen Fassung entfristet.

Die bisher nur in Fällen eines stark negativen Börsenstrompreises greifende Regelung des § 8 AusglMechAV wurde um die Möglichkeit der Limitierung bei einem partiellen Decoupling der Strommärkte North-West-Europe erweitert. Die Strommärkte von Nord- und Westeuropa wurden insofern durch ein Market-Coupling im Februar 2014 miteinander verbunden. Dies ermöglicht das gleichzeitige Handeln von Stromprodukten an den vier Börsen APX, Belpex, EPEX SPOT und Nord Pool Spot. Die Beteiligung von vier Börsen erhöht allerdings auch die Störanfälligkeit des zusammengeschlossenen Marktes, was zu einer automatischen Entkopplung der einzelnen Börsenmärkte führen kann. Um nachteilige Auswirkungen für die Preisbildung von unlimitiert eingestellten Produkten in einem solchen Fall zu vermeiden, wurde den Übertragungsnetzbetreibern in § 8 Abs. 1 S. 3 AusglMechAV die Möglichkeit zur Preislimitierung bei einem börsenseitigen Aufruf zur Preisanpassung gewährt.

Tim-Oliver Neumann, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: + 49 521 96 497-996
E-Mail: tim-oliver.neumann@de.pwc.com

Smart Meter: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht Eckpunkte zum kommenden Verordnungspaket „Intelligente Netze“

Im Vorgriff zu dem zuletzt bis zur Sommerpause angekündigten Verordnungspaket „Intelligente Netze“ hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Eckpunkte veröffentlicht, in denen bereits erste Aussagen zu den kommenden Pflichteinbauten und der Kostenregulierung für Intelligente Messsysteme und Zähler getroffen werden, abrufbar unter:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-fuer-das-verordnungspaket-intelligente-netze.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Danach wird das Verordnungspaket eine Messsystemverordnung, eine Datenkommunikationsverordnung und eine Rollout-Verordnung enthalten. Der Rollout soll zum einen mit Intelligenen Zählern für max. 20 Euro p.a. als Grundausstattung und zum anderen mit Intelligenen Messsystemen für unter 100 Euro p.a. erfolgen, finanziert über Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb – das gesonderte Abrechnungsentgelt des Netzbetreibers wird abgeschafft. Kosten für technische Zusatzeinrichtungen zum intelligenten Messsystem, die allein dem Zweck dienen, Netzausbau einzusparen bzw. den Netzbetrieb effizient und sicher zu gestalten, sollen den Netzentgelten zugeordnet werden.

Ab 2017 soll eine Einbauverpflichtung für intelligente Messsysteme ab 20.000 kWh p.a. gelten, ab 2019 ab 10.000 kWh p.a., ab 2021 ab 6.000 kWh p.a. Darunter soll langfristig nur eine Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Zählern bestehen. Außerdem werde

ein Ausschreibungsrecht für diejenigen grundzuständigen Messstellenbetreiber eingeführt, die den Rollout im zulässigen Rahmen nicht durchführen können oder wollen. Für bereits installierte Mess- und Kommunikationstechnik würden angemessene Übergangsvorschriften vorgesehen, um „stranded investments“ zu vermeiden.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603
E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

Rechtsprechung

BGH-Urteil zur Fälligkeit von Abschlagszahlungen auf die EEG-Vergütung

Mit Urteil vom 19.11.2014 hat der BGH zur Fälligkeit von Abschlagszahlungen, die ein Netzbetreiber an den Betreiber einer EEG-Anlage zu zahlen hat, entschieden und den Netzbetreiber zur Leistung zeitnaher Abschläge verurteilt.

Der Netzbetreiber hatte ursprünglich jeweils bis zum Zehnten des auf die Einspeisung folgenden Monats monatliche Abschlagszahlungen an Anlagenbetreibern geleistet. Seit Juli 2011 wurde die Abrechnungspraxis umgestellt und der Abschlag erst zum Ende des Monats geleistet. Dagegen wendete sich der Betreiber einer Biogasanlage und hatte damit vor dem BGH Erfolg.

Nach § 16 Abs. 1 S. 3 EEG 2012 muss der Netzbetreiber auf die zu erwartenden Vergütungszahlungen für EEG-Strom monatliche Abschläge „in angemessenem Umfang“ leisten. Wann die Abschlagszahlung fällig ist, ist im EEG 2012 nicht geregelt. Nach dem Urteil des BGH ist die Fälligkeit gegeben, wenn der Netzbetreiber in der Lage ist, an Hand der gemessenen Einspeiseleistung die in etwa angefallene Einspeisevergütung vorläufig zu berechnen und den sich danach ergebenden Betrag an den Anlagenbetreiber auszuzahlen. Die nach dem EEG zu erbringenden Nachweise und Angaben – etwa zu den Einsatzstoffen und zur Bemessungsleistung – müssten nur jährlich mit der Jahresendabrechnung, nicht aber monatlich erbracht werden, so dass die Fälligkeit auch ohne diese Nachweise eintrete. Von diesem Grundsatz könne nur abgewichen werden, wenn bereits unterjährig Zweifel am Weiterbestehen des Vergütungsanspruchs bestünden.

Eine Zahlungsverpflichtung bis zum zehnten Tag des Folgemonats hat der BGH jedenfalls für den Fall einer Zählerfernauslesung unbeanstandet gelassen.

Zu beachten ist, dass seit August 2014 in § 19 Abs. 2 EEG 2014 geregelt ist, dass die Abschlagszahlungen monatlich jeweils bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu zahlen sind. Dies betrifft allerdings, wie der BGH klarstellt, bestimmte Bestandsanlagen nicht. Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 sind gemäß der Übergangsregelung in § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 von dieser Neuregelung nicht erfasst. Netzbetreiber müssen daher an Betreiber von Bestandsanlagen mit Inbetriebnahmejahr 2011 oder vorher nach derzeit geltendem Recht ggf. bereits zu einem früheren Zeitpunkt Abschläge bezahlen als an Betreiber von später in Betrieb gegangenen Anlagen.

Micha Klewar, Rechtsanwalt, Tel.: +49 89 5790-6294
E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

Bestandskräftige Methoden-Festlegung kann im Rahmen der Beschwerde gegen die individuelle Genehmigung nicht mehr angegriffen werden

Die Beschwerdeführerin hatte die vorgreifliche Methoden-Festlegung zu Investitionsmaßnahmen selbst nicht angegriffen und damit die darin festgelegte Mittelwertbildung für Neuanlagen bestandskräftig werden lassen. Im Rahmen einer Beschwerde gegen die individuelle Genehmigung der Investitionsmaßnahme gem. § 23 ARegV wandte sich die Beschwerdeführerin gegen die Mittelwert-Methode mit der Begründung, dass das OLG Düsseldorf diese Methode in Beschwerdeverfahren anderer Netzbetreiber als rechtswidrig beurteilte (*wir berichteten hierzu, s. Ausgabe 19/2013 sowie 22/2014*). Das OLG Düsseldorf wies in seiner Entscheidung vom 14. Januar 2015, Az. VI-3 Kart 11/14 [V] die Beschwerde zurück. Zur Begründung verwies das OLG darauf, dass im vorliegenden Fall das Prinzip der Rechtssicherheit gegenüber dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit Vorrang habe. Es bestehe keine Verpflichtung der Regulierungsbehörde, bestandskräftige Methoden-Festlegungen permanent einer erneuten Rechtmäßigkeitskontrolle zu unterziehen.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf verdeutlicht einmal mehr, dass es für jeden Netzbetreiber empfehlenswert ist, auch Beschwerde gegen vorgreifliche Methoden-Festlegungen einzulegen, um nicht auf etwaige Rechtspositionen endgültig verzichten zu müssen. Beschwerden sind fristgebunden und müssen durch einen Rechtsanwalt eingeleitet werden.

Rebecca Trampe, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-4492
E-Mail: rebecca.trampe@de.pwc.com

Veranstaltungen

Intensiv-Workshop „Die Strom- und GasGKV Novelle und ihre Auswirkungen auf den Energievertrieb“ am 4. März in Hannover, am 10. März in Köln, am 17. März in Frankfurt am Main und am 18. März in Stuttgart.

Energiegespräche am 13. April in Köln, am 14. April in Hannover, am 21. April in Essen und 5. Mai in Bielefeld

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Partner / Leiter Energierecht
Tel.: + 49 211 981-4930
Peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Partner /Energierecht
Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse
SUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?
Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an
UNSUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM